

Richtlinien

für die Inanspruchnahme des Sozialfonds für Studierende gemäß § 10 des Satzungsteils „D“ (Studienbeiträge)

Präambel

Der Sozialfonds für Studierende dient der Förderung von sozial besonders bedürftigen in- und ausländischen Studierenden der Universität Klagenfurt, die von keiner anderen Stelle eine Unterstützung bekommen. Gewährt werden Unterstützungen zur Überbrückung finanzieller Notlagen.

§ 1 Mittelverwendung

Unterstützung aus den Mitteln des Sozialfonds kann insbesondere in folgenden Fällen gewährt werden:

1. Rückerstattung der Studienbeiträge, sofern die Studienbeiträge für Studierende eine Hürde darstellen.
2. Zuschüsse in besonderen Härtefällen
3. Unterstützungen für Austauschstudierende der Partneruniversitäten, die den Ländern B und D angehören.

§ 2 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung durch den Sozialfonds für Studierende der Universität Klagenfurt ist, dass die bzw. der Studierende Mitglied der Österreichischen Hochschülerschaft ist, das 45. Lebensjahr zu Beginn des jeweiligen Semesters (1.Oktober/1.März) noch nicht vollendet hat und im Rahmen eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums den vorgeschriebenen Studienbeitrag für das Semester der Antragstellung entrichtet hat.

(2) Zweitstudien (auf Ebene des gleichen akademischen Abschlusses) werden nicht gefördert.

(3) Auf die Gewährung einer Unterstützung durch den Sozialfonds für Studierende der Universität Klagenfurt besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Soziale Bedürftigkeit

(1) Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt grundsätzlich dann vor, wenn die Ausgaben der bzw. des Studierenden die Einnahmen im Zeitraum von sechs Monaten übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Vergabekommission eine Abweichung von diesem Zeitraum zulassen.

(2) Als Einkünfte im Sinne dieser Richtlinien gelten alle in die Haushaltskasse der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und deren bzw. dessen Partnerin bzw. Partner und deren Kinder fließenden Gelder wie etwa:

1. Einkünfte aus Erwerbstätigkeiten;
2. Leistungen aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Karenzurlaubsgeldgesetz, Arbeitsmarktgesetz und anderen Gesetzen;
3. Pensionen, Renten;
4. Unterstützungen durch Bund, Land, Gemeinden und andere Organisationen, wie sämtliche Beihilfen, Studienbeihilfe sowie sonstige Stipendien;
5. Unterhaltszahlungen (Alimente für Elternteil oder Kind) sowie sonstige Zuwendungen von Eltern und anderen Verwandten.

(3) Als Ausgaben gelten Aufwendungen mit folgenden Höchstbeträgen:

1. Tatsächlich entstandene Kosten für Wohnen bis monatlich rund EUR 300,- für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller. Für die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder erhöht sich der für die Wohnkosten festgelegte Betrag um jeweils EUR 100,-.
2. Lebensunterhaltskosten (Essen, Bekleidung, Medikamente, Freizeit etc.) bis monatlich rund EUR 260,-. Für jede weitere im Haushalt lebende, zu versorgende Person erhöht sich der Betrag um jeweils EUR 185,-.
3. Kosten für Kinderbetreuung (einschließlich Babysitterkosten) bis maximal monatlich EUR 185,- pro Kind.
4. Notwendige Aufwendungen für das Studium werden individuell und studienrichtungsbezogen berechnet.
5. Bei den Aufwendungen für die notwendigen Fahrten einer bzw. eines Studierenden am und zum Studienort wird der monatliche Betrag des günstigsten Tarifs der öffentlichen Verkehrsmittel als Richtwert herangezogen.

§ 4 Studienerfolg

(1) Ein adäquater Studienerfolg im Sinne dieser Richtlinien liegt in jedem Fall vor, wenn die bzw. der Studierende zumindest Prüfungen im Ausmaß von acht Semesterstunden in den letzten beiden Semestern abgelegt hat.

(2) Ausnahmen von dieser Regelung gelten für:

1. Studienanfänger bzw. Studienanfängerinnen (Erstinskribierende). Für sie gilt der Nachweis der gültigen Zulassung zu einem Studium.
2. Sofern DoktorandInnen den Leistungsnachweis nach Absatz 1 nicht erbringen können, ist der Studienerfolg auch gegeben, wenn eine Bestätigung des/der BetreuerIn über den angemessenen Fortschritt der Dissertation vorgelegt wird.
3. Studierende mit Kind und Studierende im 2. Semester der erstbegonnenen Studienrichtung. Sie haben eine Studienleistung von vier Semesterstunden nachzuweisen.

4. Krankheit und unvorhergesehene Ereignisse. Wenn ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (z. B. Krankheit) vorliegt, kann abweichend von Absatz (1) auch ein geringerer Studienerfolg individuell als adäquat angesehen werden.

§ 5 Anträge

(1) Anträge der Studierenden auf eine Unterstützung durch den Sozialfonds für Studierende der Universität Klagenfurt nach § 1 Z 1 und 2 sind an die Vergabekommission zu richten und im ServiceCenter der ÖH Klagenfurt abzugeben.

(2) Die Anträge sind im Wintersemester bis 15. Dezember und im Sommersemester bis 15. Mai einzureichen. Die Vergabekommission erstellt ein Antragsformular, das zu verwenden ist.

(3) Dem Formular sind folgende Unterlagen in Kopie beizulegen:

1. Amtlicher Lichtbildausweis,
2. letzter Bescheid der Studienbeihilfebehörde,
3. Bestätigungen über Unterstützungsleistungen von anderen Stellen oder Personen,
4. Bestätigungen über den Bezug von Unterhaltsleistungen,
5. Alimentsvereinbarung, Bestätigung über Unterhaltsvorschuss,
6. fortlaufende Kontoauszüge der letzten drei Monate,
7. Bestätigungen über entstandene Aufwendungen für Wohnen, Grundgebühren für Telefon und Rundfunk, für Haushaltsversicherung, Krankenversicherung und für notwendige Fahrten zum und am Studienort während der letzten drei Monate,
8. Studienblatt für das laufende Semester,
9. bei Verheirateten: Heiratsurkunde,
10. gegebenenfalls Geburtsurkunde des Kindes bzw. der Kinder oder Mutter- Kind-Pass,
11. eventuell weitere Belege der Notlage sowie Nachweis des Studienerfolgs gemäß § 3 dieser Richtlinien.

(4) Soweit zur Antragsprüfung erforderlich, kann die Vergabekommission weitere Auskünfte und Unterlagen einfordern.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bestätigt im Antragsformular, im entsprechenden Semester keine andere Unterstützung aus Sozialfonds der Österreichischen Hochschülerschaft oder der Hochschülerschaft an der Universität Klagenfurt erhalten zu haben.

(6) Werden fremdsprachige Urkunden vorgelegt, hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller autorisierte Übersetzungen (deutsch oder englisch) anfertigen zu lassen. Die Richtlinien des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur über Beglaubigungen finden Anwendung.

(7) Für Austauschstudierende der Partneruniversitäten, die den Ländern B und D angehören (§ 1 Z 3), muss ein entsprechender Antrag von dem bzw der jeweiligen

Koordinator/in eingebracht werden. Der Antrag muss Angaben zur sozialen Bedürftigkeit enthalten.

§ 6 Verfahren

(1) Die Anträge werden von der Vergabekommission gemäß § 10 Abs. 3 Satzungsteil „D“ bearbeitet. Die Mitglieder dieser Kommission haben Einblick in die Unterlagen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers.

(2) Die Entscheidung über einen Antrag wird von der Vergabekommission unter Berücksichtigung dieser Richtlinien getroffen.

(3) Die Vergabekommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

(4) Die Entscheidung der Kommission über die Anträge erfolgt durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(5) Durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangte Unterstützung ist unverzüglich zurückzubezahlen. Ein pauschaler Unkostenersatz von EUR 50,- wird zusätzlich eingehoben.

(6) Die Verantwortung für die richtlinienkonforme Bearbeitung der Anträge gegenüber der Universität Klagenfurt obliegt der Vergabekommission. Sie entscheidet bis spätestens 15. Januar (Wintersemester) bzw. 15. Juni (Sommersemester).

(7) Die Entscheidung über einen Antrag wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller vom Rektorat innerhalb einer Woche schriftlich mitgeteilt.

§ 7 Höhe der Unterstützung

(1) Die Höhe der Unterstützung wird gemäß der individuellen Bedürftigkeit festgelegt.

(2) Wird die Rückerstattung des Studienbeitrages beantragt, so soll die Höhe der Unterstützung die Höhe des Studienbeitrags grundsätzlich nicht überschreiten.

(3) Pro Semester darf nur eine Unterstützung gewährt werden.

§ 8 Rücklagen des Sozialfonds für Studierende

In einem Kalenderjahr nicht verbrauchte Mittel des Sozialfonds für Studierende sind als zweckgebundene Rücklagen in voller Höhe in das nächste Budgetjahr zu übernehmen.